

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Mitterfels (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Marktgemeinde Mitterfels folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Mitterfels:

§ 1 Änderungen

1. **§ 9a (Grundgebühr)** wird geändert und hat künftig folgende Fassung:

„§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- bis 2,5 m³/h 72,00 € pro Jahr
- bis 6 m³/h 78,00 € pro Jahr
- bis 10 m³/h 84,00 € pro Jahr
- über 10 m³/h 90,00 € pro Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

- bis 4 m³/h 72,00 pro Jahr
- bis 10 m³/h 78,00 € pro Jahr
- bis 16 m³/h 84,00 € pro Jahr
- über 16 m³/h 90,00 € pro Jahr“

2. **§ 10 (Einleitungsgebühr)** wird bei Absatz 1 geändert und erhält künftig folgende Fassung:

„§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,75 € pro m³ Schmutzwasser.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1.02.2019 in Kraft

Mitterfels, 25. Januar 2019
Marktgemeinde Mitterfels

Stenzel
Erster Bürgermeister

